

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Hoffmann (AfD)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz**

### **Fragen zum Vertragsverletzungsverfahren der EU-Kommission im Zusammenhang mit der Ausweisung von Schutzgebieten gemäß der FFH-Richtlinie: Ist Thüringen betroffen?**

Laut Medienberichten hat der Europäische Gerichtshof am 21. September 2023 im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens der Europäischen Kommission entschieden, dass Deutschland in mehreren Fällen gegen die Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) verstoßen hat.

Das **Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz** hat die **Kleine Anfrage 7/5282** vom 22. September 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 28. Oktober 2023 beantwortet:

1. Betrifft das Vertragsverletzungsverfahren auch Thüringen respektive Thüringer Gebiete, wenn ja, welche konkret und inwieweit wurde gegen die FFH-Richtlinie verstoßen?

Antwort:

Nein; unter den im Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in der Rechtssache C-116/22 vom 21. September 2023 bei den drei Rügen jeweils zahlenmäßig genannten FFH-Gebieten mit Verstößen gegen die FFH-Richtlinie befindet sich kein Thüringer FFH-Gebiet.

2. Wenn die Antwort auf die Frage 1 Ja lautet, welche Gründe oder Umsetzungsschwierigkeiten liegen jeweils für den Verstoß gegen die FFH-Richtlinie vor?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Wenn die Antwort auf die Frage 1 Ja lautet, welche Maßnahmen will die Landesregierung bis wann treffen, um die FFH-Richtlinie diesbezüglich zu erfüllen?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

4. Wenn die Antwort auf die Frage 1 Ja lautet, welche Konsequenzen ergeben sich nach Kenntnis der Landesregierung für die entsprechenden Pflanzen- und Tierarten durch den Verstoß gegen die FFH-Richtlinie beziehungsweise ihrer mangelnden Umsetzung?

Antwort:

Siehe Antwort zu Frage 1.

5. Wenn die Antwort auf die Frage 1 Nein lautet, besteht aus Sicht der Landesregierung ein von der FFH-Richtlinie abweichender Verbesserungs- oder Änderungsbedarf bei den ausgewiesenen FFH-Gebieten in Thüringen, beispielsweise hinsichtlich der Größe der Gebiete, der gelisteten Pflanzen- und Tierarten oder des Managements, und wenn ja, bei welchen Gebieten besteht aus welchen Gründen welcher Verbesserungs- oder Änderungsbedarf?

Antwort:

Nein; die Ausweisung der FFH-Gebiete in Thüringen ist im Hinblick auf Lage, Anzahl, Flächengröße, Schutzgüter (Lebensräume und Arten) und Kohärenz abgeschlossen.

Die Umsetzung der FFH-Richtlinie in Thüringen muss hinsichtlich der Maßnahmenumsetzung, des Monitorings und der Berichtspflichten weiterhin konsequent und dauerhaft fortgesetzt werden. Hieran arbeiten nicht nur alle zuständigen Thüringer Naturschutzbehörden, sondern insbesondere die Natura-2000-Stationen.

Stengele  
Minister